Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3209

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
von Vorschriften über den Pfändungsschutz
für Arbeitseinkommen

\- Nr. 2917 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Weber (Koblenz)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 18. März 1952

**Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht**

Dr. Laforet Vorsitzender
Dr. Weber (Koblenz) Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen - Nr. 2917 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Die Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (LohnpfändungsV. 1940) vom 30. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) wird wie folgt geändert:	Die Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (LohnpfändungsV. 1940) vom 30. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Arbeitseinkommen im Sinne dieser Verordnung sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen."	1. unverändert
2. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „1. Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann;"	2. unverändert
3. § 3 Nrn. 3, 4 erhält folgende Fassung: „3. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige so-	3. § 3 Nrn. 3, 4 erhält folgende Fassung: „3. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige so-

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
ziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial und Gefahrenzulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des üblichen nicht übersteigen;	ziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen **sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen,** soweit diese Bezüge den Rahmen des üblichen nicht übersteigen;
4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 180 Deutsche Mark;“	4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von **195** Deutsche Mark;“
4. a) § 3 Nrn. 6 und 7 wird aufgehoben. b) § 3 Nr. 8 wird Nr. 6. c) § 3 Nr. 9 wird Nr. 7.	4. unverändert
5. § 4 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Entscheidung unterliegt der sofortigen Beschwerde.“	5. unverändert
6. § 5 erhält folgende Fassung: „(1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von . . . . 156 Deutsche Mark monatlich, bei Auszahlung für Wochen in Höhe von . . . . 36 Deutsche Mark wöchentlich, bei Auszahlung für Tage in Höhe von . . . . 6 Deutsche Mark täglich und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrags.	6. § 5 erhält folgende Fassung: „(1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von . . . . **169** Deutsche Mark monatlich, bei Auszahlung für Wochen in Höhe von . . . . **39** Deutsche Mark wöchentlich, bei Auszahlung für Tage in Höhe von . . . . **6,50** Deutsche Mark täglich und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrags.
(2) Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, um weitere zwei Zehntel, mindestens um 36 Deutsche Mark monatlich (8,60 Deutsche Mark wöchentlich, 1,40 Deutsche Mark täglich), höchstens um 120 Deutsche Mark monatlich (30 Deutsche Mark wöchentlich, 5 Deutsche Mark täglich). Für jede weitere Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags um ein weiteres Zehntel, mindestens um	(2) Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, um weitere zwei Zehntel, mindestens um **39** Deutsche Mark monatlich (**9,40** Deutsche Mark wöchentlich, **1,60** Deutsche Mark täglich), höchstens um **130** Deutsche Mark monatlich (**31,20** Deutsche Mark wöchentlich, **5,20** Deutsche Mark täglich). Für jede weitere Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags um ein weiteres Zehntel, mindestens um

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
18 Deutsche Mark monatlich (4,30 Deutsche Mark wöchentlich, 0,70 Deutsche Mark täglich), höchstens um 60 Deutsche Mark monatlich (15 Deutsche Mark wöchentlich, 2,50 Deutsche Mark täglich). Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrags darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrags bis zu 120 Deutsche Mark und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrags nicht übersteigen."	**19,50** Deutsche Mark monatlich (**4,70** Deutsche Mark wöchentlich, **0,80** Deutsche Mark täglich), höchstens um **65** Deutsche Mark monatlich (**15,60** Deutsche Mark wöchentlich, **2,60** Deutsche Mark täglich). Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrags darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrags bis zu **130** Deutsche Mark und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrags nicht übersteigen."
7. § 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „1. Nicht mitzurechnen sind die nach § 3 der Pfändung entzogenen Bezüge, ferner Beträge, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind. Diesen Beträgen stehen gleich die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner a) nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder b) an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit sie den Rahmen des üblichen nicht übersteigen."	7. unverändert
8. Die Überschrift zum § 10 erhält folgende Fassung: „§ 10 Verschleiertes Arbeitseinkommen"	8. unverändert
9. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Vorschriften des § 27 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) bleiben unberührt."	9. unverändert
10. Die §§ 12, 13, 14, 15, 16 werden aufgehoben.	10. unverändert
Artikel 2	Artikel 2
Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses	unverändert

Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 3

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgebrachte Pfändung, die nach den Pfändungsgrenzen des bisher geltenden Rechts bemessen worden ist, beschränkt oder erweitert sich hinsichtlich der vom nächst folgenden Fälligkeitszeitpunkt an zu bewirkenden Leistungen auf die nach den neuen Vorschriften zulässige Höhe. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat das Vollstreckungsgericht oder die sonstige Vollstreckungsbehörde, die die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbeschluß zugestellt wird.

(2) Bei Beurteilung der Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen, insbesondere Abtretungen des Arbeitseinkommens, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur zugunsten des Schuldners anzuwenden. Der Drittschuldner kann jedoch auch in diesem Falle an den durch die Verfügung des Schuldners Berechtigten nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften so lange mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm eine entgegenstehende vollstreckbare gerichtliche Entscheidung zugestellt wird oder eine Verzichtserklärung des durch die Verfügung Berechtigten zugeht.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Die Bekanntmachung zu § 7 Nr. 1 der Lohnpfändungsverordnung 1940 vom 2. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 238) tritt, soweit sie noch gilt, außer Kraft.

Artikel 4

unverändert

Artikel 4a

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 5

unverändert